

Entwurf eines Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes [ErbStG]

§ 1 [Persönliche Steuerpflicht]

(1) ¹ Mit dem gesamten Vermögensanfall steuerpflichtig (unbeschränkte Steuerpflicht) sind natürliche Personen, die zum Besteuerungszeitpunkt

1. deutsche Staatsangehörige sind;
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) innehaben und die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen.

² Unbeschränkt steuerpflichtig sind auch Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die zum Besteuerungszeitpunkt ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

(2) Die unbeschränkte Steuerpflicht greift im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn der Verstorbene die Bedingungen des Satzes 1 erfüllt; im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2, wenn mindestens eine an der Schenkung beteiligte Partei die Bedingungen des Satzes 1 oder 2 erfüllt.

(3) In anderen Fällen als in denen des Abs. 1 ist der Vermögensanfall steuerpflichtig, der im Sinne von § 121 des Bewertungsgesetzes Inlandsvermögen ist (beschränkte Steuerpflicht).

(4) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Inland im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 2 [Sachliche Steuerpflicht]

(1) Der Steuer unterliegen

1. die Erwerbe aufgrund des Todes eines unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 3) (Erbschaftsteuer);
2. die Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4) (Schenkungsteuer).

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erwerbe von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen.

§ 3 [Erwerb von Todes wegen]

¹ Als Erwerb von Todes wegen gilt die Gesamtmasse des Vermögens, das durch den Todesfall nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Besitzverhältnisse eines oder mehrerer Anderen übergeht (Erbmasse), unabhängig davon, ob für die Ermittlung des Erbteils eines Erben die Bestimmungen der §§ 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder eine Verfügung des Verstorbenen maßgeblich war. ² Als Erbmasse gilt auch die Summe des Vermögens, das der Verstorbene in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Tod den Erben oder Dritten zugewendet hat (Vorerbschenkungen). ³ Erbschaftsteuerpflichtig ist nur das Nettovermögen, also das Bruttovermögen abzüglich aller Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers.

§ 4 [Schenkung unter Lebenden]

(1) Als Schenkung unter Lebenden gilt jede Schenkung im Sinne des § 516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere

1. jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;
2. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft

- (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt;
3. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
 4. der Zufluss aufgrund der Aufhebung, Auflösung oder des Formwechsels einer Stiftung, eines Vereins oder einer Vermögensmasse, wenn deren Zweck auf die Bildung von Vermögen gerichtet ist;
 5. der Abtritt von Ansprüchen aus Schuldverhältnissen;
 6. der Erlass von Forderungen aus dem Schuldverhältnis, sofern die Forderungen nicht alleine aus Billigkeitsgründen erlassen wurden.
- (2) ¹ Die Übertragung von Vermögen zählt nicht als steuerpflichtige Schenkung, wenn es sich dabei um ein Entgelt für eine Gegenleistung handelt. ² Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Gegenleistung nicht in Geld bewertet werden kann oder die Gegenleistung in einer bloßen Auflage besteht.
- (3) Die Steuer erlischt, sofern eine Schenkung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches rückgängig gemacht wurden.
- (4) Mehrere Schenkungen innerhalb von zehn Jahren zwischen den selben Parteien sind zusammenzurechnen und als eine Schenkung schenkungsteuerpflichtig.

§ 5 [Bewertung]

- (1) ¹ Für die Bewertung des Vermögens gelten folgende Grundsätze:
1. Ausländische Währungen sind mit ihrem üblichen inländischen Wechselkurs anzusetzen;
 2. Aktien, Wertpapiere und ähnliches sind mit dem Preis anzusetzen, unter dem sie üblicherweise im Inland gehandelt werden;
 3. Verzinsten oder verzinsbare Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, den der Schuldner am Bewertungsstichtag an den Gläubiger insgesamt zu leisten hätte, würde die Schuld am Bewertungsstichtag in voller Höhe beglichen;
 4. Gegenstände sind mit ihren ortsüblichen Bruttoanschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten;
 5. Fahrzeuge sind mit ihrem üblichen inländischen Bruttolistenpreis inklusive der Sonderausstattung anzusetzen. ² Ist ein solcher nicht verfügbar, sind Fahrzeuge nach den Bestimmungen der Nr. 4 zu bewerten.
 6. Sammelstücke sind mit ihrem üblichen Sammlerpreis zu bewerten. ² Existiert ein Preiskatalog der Sammelgegenstände (z. B. Briefmarkenkatalog, Münzkatalog), der auf die Sammelstücke angewendet werden kann, ist der Wert mit 90 % des inländischen Katalogpreises zu bewerten;
 7. Unbebaute Grundstücke sind nach den Regelungen des § 179 des Bewertungsgesetzes zu bewerten;
 8. Mietwohngrundstücke im Sinne des § 181 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes sind mit dem nach §§ 184 ff. des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert anzusetzen;
 9. Die übrigen bebaute Grundstücke sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren vor oder nach dem Bewertungsstichtag angeschafft oder veräußert worden sind, mit dem gezahlten oder erzielten Verkaufspreis zu bewerten. ² Ist kein solcher Handel erfolgt, sind die Grundstücke mit dem nach §§ 189 ff. des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert zu bewerten;
 10. Betriebsvermögen im Sinne des Einkommensteuerrechts ist mit dem Eigenkapital zu bewerten. ² Liegt keine handelsrechtliche Bilanz auf den Bewertungsstichtag vor, ist die Anfertigung einer solchen zu veranlassen.

² Für die Wertermittlung ist jeweils der Besteuerungszeitpunkt (§ 10) maßgebend (Bewertungsstichtag). ³ Die Werte sind jeweils inklusive der gesetzlich richtigen Umsatzsteuer zu bewerten.

(2) Für übrige Vermögensgüter ist ein geeigneter Wert anzusetzen.

§ 6 [Steuerbefreiungen]

(1) ¹ Steuerfrei bleiben

1. die Übertragung von Gegenständen des alltäglichen Gebrauchs, Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, soweit der Wert insgesamt 40.000 Euro nicht übersteigt;
2. übliche Gelegenheitsgeschenke;
3. Schenkungen an einen der in § 10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Zahlungsempfänger, bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.
4. die Vererbung wissenschaftlicher Sammlungen mit 65 % ihres Wertes;
5. die Vererbung von Vermögensgütern mit 65 % ihres Wertes, wenn die Erhaltung dieser Güter wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dauerhaft den Zwecken der Forschung oder der Bildung genutzt werden oder nutzbar gemacht werden;
6. die Vererbung des Familienheims, soweit dessen Wohnfläche einhundert Quadratmeter nicht übersteigt. ² Die Steuerbefreiung greift nur, wenn das Familienheim vor dem Tod mindestens drei Jahre für eigene Wohnzwecke des Verstorbenen und nach dem Tod mindestens zehn Jahre für eigene Wohnzwecke des Erben genutzt wird und es im Inland belegen ist;
7. die Erbmasse, soweit sie genutzt wird, um die folgenden Aufwendungen zu decken: Die Aufwendungen aller Erben für die Bestattung des Erblassers und für ein angemessenes Grabdenkmal sowie die Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. ² Diese Kosten sind ohne Nachweis mit 5.000 Euro anzusetzen und maximal bis 20.000 Euro steuerfrei;
8. Gelder, die einem Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) zweckgebunden für dessen Berufsausbildung oder berufliches Studium geschenkt werden, soweit sie 6.000 Euro im Jahr nicht übersteigen und maximal für fünf Jahre gezahlt werden. ² Im Falle einer Erbschaft bleibt die Übertragung von Geldvermögen bis zu 30.000 Euro steuerfrei, wenn der erbende Angehörige die Mittel für Zwecke der Berufsausbildung oder ein berufliches Studium nutzt. ³ Die Steuerbefreiung ist nur anzuwenden, wenn der durch die Übertragung bereicherte Angehörige die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt.

² Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, sobald die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen, eine Änderung des Steuerbescheids ist diesbezüglich auch nach Ablauf der Festsetzungsfrist möglich. ³ Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf von fünfzehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entsteht. ⁴ Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zur Einkunftszielung im Sinne des Einkommensteuergesetzes genutzt werden, sowie nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Schmuck, Sammlerstücke und ähnliches.

(2) Steuerfrei sind Ansprüche aus den folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Lastenausgleichsgesetz,
2. Flüchtlingshilfegesetz,
3. Allgemeines Kriegsfolgengesetz,
4. Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen,
5. Bundesentschädigungsgesetz,
6. Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im

Beitrittsgebiet,
7. Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz sowie
Bundesvertriebenengesetz,
8. Vertriebenenzuwendungsgesetz,
9. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz,
10. Berufliches Rehabilitierungsgesetz.

§ 7 [Freibetrag]

Der Steuerfreibetrag beträgt

1. bei Erbschaften: 750.000 Euro;
2. bei Schenkungen: 250.000 Euro.

§ 8 [Bemessungsgrundlage]

¹ Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- oder Schenkungsteuer ist die Bereicherungsmasse. ² Diese ist wie folgt zu ermitteln:

Erbmasse inklusive Vorerbschenkungen (§ 3) bzw. Schenkungsmasse (§ 4)
abzüglich Steuerbefreiungen (§ 6)
= Steuerpflichtige Erbmasse bzw. steuerpflichtige Schenkungsmasse
abzüglich Steuerfreibetrag (§ 7)
= Bereicherungsmasse

³ Steuerbefreiungen und der Steuerfreibetrag sind maximal bis zur Höhe der Erbmasse bzw. der Schenkung abzuziehen.

§ 9 [Steuersatz]

(1) Die festzusetzende Steuer beträgt 15 % der auf volle hundert Euro abgerundeten Bereicherungsmasse (§ 8).

(1) Die zu zahlende Steuer ist die festzusetzende Steuer abzüglich der Anrechnungen des § 10.

§ 10 [Anrechnungen]

(1) ¹ Ist in einem ausländischen Staat Erbschaft- oder Schenkungsteuer gezahlt worden, werden die dort gezahlten Erbschaft- oder Schenkungsteuern auf Antrag in voller Höhe angerechnet. ² Satz 1 gilt insoweit, als dass nicht anderslautende Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden sind.

(2) Sind in der Erbmasse Vorerbschenkungen enthalten, die zuvor bereits als Schenkungen im Sinne des § 4 der Schenkungsteuer unterworfen waren, ist die darauf entrichtete Schenkungsteuer auf Antrag in voller Höhe anzurechnen.

(3) ¹ Die Anrechnungen dürfen maximal bis zur Höhe der festzusetzenden Steuer abgezogen werden. ² Von der Festsetzung der Steuer ist abzusehen, wenn die zu zahlende Steuer den Betrag von 25 Euro nicht übersteigt.

§ 11 [Besteuerungszeitpunkt; Steuerentstehung]

(1) ¹ Die maßgebenden Verhältnisse sind jeweils zum Besteuerungszeitpunkt zu ermitteln. ² Besteuerungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(2) Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers; bei Schenkungen im Zeitpunkt der Schenkung.

§ 12 [Steuerschuldner]

(1) ¹ Steuerschuldner der Erbschaftsteuer sind die Erben. ² Jeder Erbe schuldet die Steuer anteilig gemäß seinem Anteil am Erbe. ³ Die Erben können untereinander durch Vertrag eine andere Aufteilung bestimmen.

(2) Steuerschuldner der Schenkungsteuer ist der durch die Schenkung Begünstigte

(Beschenkter).

§ 13 [Fälligkeit]

(1) ¹ Die Steuer ist zu zahlen in zehn gleichen Jahresbeträgen. ² Die Jahresbeträge sind jeweils zu gleichen Teilen zu zahlen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember (Steuerleistungstermine). ³ Die erste Zahlung ist spätestens am ersten Steuerleistungstermin nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu leisten. ⁴ Satz 1 gilt, soweit die Steuer auf die Übertragung von Betriebsvermögen entfällt, mit der Maßgabe, dass die Steuer in fünfzehn gleichen Jahresbeträgen zu zahlen ist.

(3) ¹ Der Steuerschuldner darf Zahlungen freiwillig vorzeitig leisten (Vorzahlung).

² Vorzahlungen mindern die Zahlschuld des nächsten Zahlungstermins entsprechend.

(4) Der Zeitraum zwischen der Steuerentstehung und dem ersten Fälligkeitstermin der Steuer wird nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung verzinst.

§ 14 [Steuererklärung]

(1) ¹ Der Erbe hat eine eigenhändig unterschriebene Erbschaftsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. ² Sind mehrere Erben vorhanden, ist die Steuererklärung von allen Erben gemeinsam zu unterschreiben. ³ Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder ein Nachlassverwalter mit dem Todesfall beauftragt, muss dieser auf Antrag der Erben die Steuererklärung einreichen und unterschreiben.

(2) Der Beschenkte hat einer eigenhändig unterschriebene Schenkungsteuererklärung nach amtlichem Vordruck einzureichen.

(3) ¹ Die Steuererklärung nach den Abs. 1 und 2 hat ein Verzeichnis der zur Erb- oder Schenkungsmasse gehörenden Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung des Werts des Erwerbs erforderlichen Angaben zu enthalten. ² Das Verzeichnis muss, soweit ein solcher vorgesehen ist, auf amtlichem Vordruck erstellt werden.

(4) ¹ Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall oder an einer Schenkung Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob er selbst steuerpflichtig ist, die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen. ² Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. ³ Auf die Abgabe einer Steuererklärung kann verzichtet werden, wenn die Bereicherungsmasse den Steuerfreibetrag offensichtlich nicht übersteigt.

(5) Der Steuerbescheid ist allen Steuerschuldnern bekanntzugeben.

§ 15 [Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen]

(1) ¹ Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst, hat die in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände und die gegen gegen dessen Eigentümer gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten, dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. ² Die Anzeige ist zu erstatten:

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger eines ausländischen Staats war und nach einer Vereinbarung mit diesem Staat der Nachlass einem konsularischen Vertreter auszuhändigen ist: spätestens bei der Aushändigung des Nachlasses;
2. in den sonstigen Fällen: innerhalb eines Monats, nachdem der Todesfall dem Verwahrer oder Verwalter bekannt geworden ist;

(2) Wer Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat dem Finanzamt schriftlich von dem Antrag, solche Wertpapiere eines Verstorbenen auf den Namen anderer umzuschreiben, vor der Umschreibung Anzeige zu erstatten.

(3) Versicherungsunternehmen haben, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszahlen oder zur Verfügung stellen, dem Finanzamt schriftlich hiervon Anzeige zu erstatten.

(4) Zu widerhandlungen gegen diese Pflichten werden als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

§ 16 [Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare]

(1) Die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich Anzeige zu erstatten über die Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können.

(2) Insbesondere haben anzugeben:

1. die Standesämter: die Sterbefälle;
2. die Gerichte und die Notare: die Erteilung von Erbscheinen, Testamentsvollstreckezeugnissen, die Beschlüsse über Todeserklärungen sowie die Anordnung von Nachlasspflegschaften und Nachlassverwaltungen;
3. die Gerichte, die Notare und die deutschen Konsuln: die eröffneten Verfügungen von Todes wegen, die abgewickelten Erbauseinandersetzungen und die beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen.

§ 17 [Örtliche Zuständigkeit]

(1) ¹ Die Landesregierungen bestimmen, welche Landesfinanzämter für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständig sind. ² Bei steuerpflichtigen Vorgängen, bei denen kein Beteiligter im Inland seinen Wohnsitz hat, ist vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Landesfinanzministeriums des betroffenen Bundeslandes durch Rechtsverordnung das zuständige Finanzamt zu bestimmen.

(2) Zuständig für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Finanzamt, das für die Steuern vom Einkommen des Steuerschuldners zuständig ist.

§ 18 [Ermächtigungen]

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar über
 - a) die Abgrenzung der Steuerpflicht;
 - b) die Feststellung und die Bewertung des Erwerbs von Todes wegen und der Schenkung unter Lebenden, auch soweit es sich um den Inhalt von Schließfächern handelt;
 - c) die Steuerfestsetzung und die Steuerentrichtung,;
 - d) die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter, insbesondere um durch Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass die Landesregierungen sicherstellen, dass jeder steuerpflichtige Erwerb erfasst wird und die gesetzlich richtige Steuer festgesetzt wird;
 - e) die Anzeige- und Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen;
 - f) die Anzeige-, Mitteilungs- und Übersendungspflichten der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare, der Versicherungsunternehmen, der Vereine und Berufsverbände, die mit einem Versicherungsunternehmen die Zahlung einer Versicherungssumme für den Fall des Todes ihrer Mitglieder vereinbart haben, der geschäftsmäßigen Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens, auch soweit es sich um in ihrem Gewahrsam befindliche Vermögensgegenstände des Erblassers handelt, sowie derjenigen, die auf

- den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 19 [Anwendung dieses Gesetzes]

Dieses Gesetz ist für alle Erbschaften und Schenkungen anzuwenden, die nach §§ 1 und 2 steuerpflichtig sind und bei denen die Steuer nach § 10 nach dem 31. Dezember 20xx entstanden ist.